

# Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit), Stand 01/2013

Diese Zusatzbedingungen (AZB-Arbeitssicherheit) regeln die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Aufträge/Bestellungen zwischen dem Auftraggeber (EVNG) und dem Auftragnehmer (AN), für die die Anwendung dieser AZB-Arbeitssicherheit vertraglich vereinbart ist und deren etwaige Subunternehmer (vgl. Ziffer 3<sup>1</sup>).

## 1. Anwendungsbereich

AN und deren etwaige Subunternehmer haben in/an den in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten der EVNG die AZB-Arbeitssicherheit, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN die EVNG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und die EVNG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet die EVNG.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese AZB-Arbeitssicherheit, insbesondere gemäß Ziffer 19, wird ausdrücklich hingewiesen.

## 2. Verantwortliche Person des AN / Fach- und Sprachkenntnisse

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst eines Vertreters, wie z. B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als "verantwortliche Person" bezeichnet), durchgeführt werden.

Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter der EVNG unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme auf dem als Anlage beigefügten Vordruck zu benennen (**Anlage 1**).

Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen der EVNG zu verstehen und an die von dem AN eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können. Gemäß der EVNG-Richtlinie „Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer Anlagen“ muss der Arbeitsverantwortliche des AN die Qualifikation einer "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)" gem. VDE, oder höherwertig nachweisen können.

Sollte der AN in Ausnahmefällen über keine arbeitsverantwortliche Person mit der Qualifikation EuP verfügen, kann in Abstimmung mit der EVNG die Tätigkeit unter Aufsicht der EVNG ausgeführt werden.

Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn der EVNG schriftlich zu benennen (**Anlage 1**). Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend der ihr von der EVNG erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.

---

<sup>1</sup> Ziffern ohne nähere Bezeichnung sind solche dieser AZB-Arbeitssicherheit

## **Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit), Stand 01/2013**

Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.

Der AN hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.

Alle Arbeitnehmer des AN müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen in der Landessprache des Leistungsortes bzw. in der ggf. vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem AN und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

### **3. Subunternehmer**

Soweit der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der AN beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Subunternehmer), ist der AN verpflichtet, zum Einsatz von Subunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung der EVNG einzuholen. Der AN hat hierbei zugleich schriftlich Name, Anschrift und ggf. die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmers bekannt zu geben.

Der AN hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden AZB-Arbeitssicherheit zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser AZB-Arbeitssicherheit (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der AN hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese AZB-Arbeitssicherheit muss sich der AN als eigene Verstöße zurechnen lassen.

Ist der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen und setzt der AN Subunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung der EVNG ein, kann die EVNG die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z. B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

### **4. An-/ Abmeldung**

Jeder Mitarbeiter des AN hat sich nach Maßgabe der am Leistungsort geltenden örtlichen Regelungen des Betriebs-/ Baustellengeländes (z. B. Baustellenordnung, Festlegungen der EVNG usw.) an- und abzumelden. Der AN ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

## **5. Auftragsausführung**

Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn die EVNG in Abhängigkeit der auszuführenden Tätigkeiten die verantwortliche Person des Auftragnehmers vor Ort eingewiesen hat. Die EVNG kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z. B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

## **6. Gefährdungsbeurteilung**

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7, 9 der Richtlinie 89/391/EWG, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten zu können, hat der AN diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen der EVNG vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der AN allein verantwortlich.

Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung der EVNG mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

## **7. Sicherheitspass**

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AN verantwortlich sicher zu stellen, dass jeder seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. am Einsatzort der EVNG einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl-, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK)<sup>2</sup> bei sich führt, in dem alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters eingetragen werden.

Ein Sicherheitspass wird nicht für Mitarbeiter benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

---

<sup>2</sup> Bezugsadresse:

Ströher Druckerei- & Verlag KG, H.-H.-Warnke-Str. 15, D-29227 Celle  
T: 0 51 41/ 98 59 – 0, F: 0 51 41/9859 -59, E-Mail: mail@stroehrer-druck.de

## **Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit), Stand 01/2013**

Dieser ist der EVNG auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet etwaiger anderer Dokumentationspflichten jeweils die für die beauftragte Tätigkeit maßgeblichen aktuellen Angaben enthält. Mitarbeiter, die ohne Sicherheitspass angetroffen werden oder deren Sicherheitspass veraltete Angaben enthält, können des Einsatzortes verwiesen werden.

### **8. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen**

In seinem Arbeitsbereich ist der AN für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der AN ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge der EVNG zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird sie, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer AN einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitlichen Belange der verschiedenen AN zuständig ist. Dies entbindet den AN jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmer.

Der AN hat sich bei Auftreten oder Erkennbarwerden einer möglichen Gefährdung mit den anderen AN abzustimmen und die EVNG unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der AN ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Koordinators Folge zu leisten.

### **9. Umgang mit Arbeitsmitteln**

Der AN ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Von der EVNG ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der EVNG unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu beachten.

Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die die EVNG dem AN zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen der EVNG zu beachten. Der AN ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 6. verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### **9.1 Elektrische Betriebsmittel**

Der AN ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrische Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc., sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung; Schutztrennung etc.) zu beachten.

## **9.2 Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge**

Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z. B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzerfordernisse an Flurförderzeuge, wie z. B. akustische, bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Ziffer 6) festzulegen. Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern (siehe hierzu auch Ziffer 11).

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge der EVNG durch Personal des AN bedient werden, hat der AN der EVNG mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen. Der AN darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn die EVNG die benannten Personen des AN eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind der EVNG die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die gültigen Schutzabstände gemäß VDE 0105 einhalten.

Die darüber hinaus geltenden Sonderregelungen für Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten Teilen (Ziff. 9.2.1) und für Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene (Ziff. 9.2.2) sind besonders zu beachten.

Können diese Abstände nicht sicher eingehalten werden, müssen die Anlagen spannungsfrei geschaltet werden (sog. Freischalten). Sollte dieses nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit der EVNG abzustimmen (z. B. Anwendung zugelassener Arbeitsverfahren für Arbeiten unter Spannung).

### **9.2.1 Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen**

Hubarbeitsbühnen, die bei Arbeiten im Nahbereich von < 5 m zu unter Spannung stehenden, ungeschützten aktiven Teilen mit Niederspannung eingesetzt werden, müssen für diese Nennspannung isoliert sein.

### **9.2.2 Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene**

Bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage der Station einbezogen werden kann. Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden. Die genannten Erdungsmaßnahmen und Anforderungen an den Erdungsfestpunkt sind nicht zwingend erforderlich bei Arbeiten geringen Umfangs mit Krananlagen bzw. Hubarbeitsbühnen in Bereichen mit Abständen, die größer als die

## **Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit), Stand 01/2013**

maximale Reichweite der Krananlage/Hubarbeitsbühne plus 5 Meter zu unter Spannung stehenden ungeschützten aktiven Teilen sind.

### **9.3 Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen**

#### **Errichtung:**

Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Es ist zwingend eine Gerüstkarte zu verwenden. Eine eigenmächtige Änderung durch den Benutzer ist nicht zulässig. Der EVNG ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Abbau des Gerüsts das Nutzungsende zu melden, damit ggf. eine anschließende Fremdnutzung geregelt werden kann. Bei der Errichtung von großen Arbeitsgerüsten müssen die Konstruktionen den Anforderungen des Verwendungszweckes entsprechen und die einschlägigen europäischen Normen, insbesondere EN 12811-1, eingehalten werden.

#### **Abnahme:**

Der Gerüstbau-AN hat die von ihm errichteten Gerüste entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Richtlinie 89/391/EWG und den dazugehörigen Einzelrichtlinien, durch eine befähigte Person abnehmen und regelmäßig kontrollieren zu lassen.

Sofern keine Typengenehmigung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorliegen, ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Hierzu ist vom Gerüstbau-AN eine prüffähige statische Berechnung einschließlich evtl. erforderlicher Zeichnungen zu veranlassen und die Unterlage am Verwendungsort vorzuhalten. Mit der EVNG ist abzustimmen, ob darüber hinaus, z. B. auf Grund der Komplexität der Konstruktion, ein Prüfdurchlauf beim Prüfsachverständigen zu erfolgen hat. Der Prüfdurchlauf inkl. der Freigabe der Unterlagen vor der Erstnutzung des Gerüsts ist vom Gerüstbau-AN auf seine Kosten zu koordinieren.

#### **Nutzung:**

Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist jeder AN, der diese Hilfsmittel benutzt, verantwortlich. Gerüste dürfen nur genutzt werden, wenn die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit gegeben ist. Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Benutzer das Hilfsmittel auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem Ersteller des Gerüsts und zur Information auch der EVNG zu melden. Vor Arbeitsbeginn sind die jeweiligen Mitarbeiter auf die vorstehenden Benutzungsregelungen durch den AN hinzuweisen.

Der AN ist für die Einhaltung der Benutzungsregelungen durch seine Mitarbeiter verantwortlich. Die zulässige max. Gerüstbelastung, die auf der am Gerüst befindlichen Gerüstkarte vermerkt ist, darf nicht überschritten werden. Der AN ist ferner dafür verantwortlich, dass sein Arbeitsbereich vorschriftsmäßig abgesichert ist. Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften hat sich der AN vom ordnungsgemäßen Zustand aller von ihm genutzten Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

### **9.4 Leitern und Tritte**

Alle vom AN verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen der EVNG vorzulegen.

## **10. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm**

### **10.1 Gefährliche Arbeitsstoffe**

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der AN beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der AN diese zu erfüllen.

Mit Annahme der Bestellung/Auftrages bestätigt der AN, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der AN gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann die EVNG die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des AN bis zur Beseitigung der Defizite durch den AN verlangen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z. B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese der EVNG zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe auf deren Verlangen vorzulegen.

Stellt die EVNG dem AN gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der AN die ihm seitens der EVNG zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006).

Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. AN, Subunternehmer, EVNG oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der AN:

- vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner der EVNG vorzulegen und
- bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit der EVNG, den anderen AN und Subunternehmern zusammen zu arbeiten und sich gemäß Ziffer 8 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Mitarbeitern von ihren Arbeitgebern zu vermitteln.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist der EVNG das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.

Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser) darf nur dann eingesetzt werden, wenn die Ersatzstoffprüfung negativ ist. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass Aluminiumsilikatwolle eingesetzt werden darf, ist dies bei der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Das Dokument ist der EVNG zur Verfügung zu stellen.

Verbleibende Reste der durch den AN eingebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe hat der AN wieder mitzunehmen, soweit hierzu nichts anderweitig vertraglich geregelt ist.

## **10.2 Lärm**

Grundsätzlich hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 db(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. Sollte dieser Schalldruckpegel nicht eingehalten werden können, hat der AN gemäß Ziffer 6 entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der Koordinationspflicht hat er sich mit Subunternehmern, der EVNG und weiteren AN abzustimmen.

## **11. Persönliche Schutzausrüstung**

Der AN hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt wird. Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des AN muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene PSA getragen werden.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen:

- Grundsätzlich sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z. B. an der festen Seite des Haltegurtes).
- Ist eine Einhandbedienung notwendig (z. B. an der losen Seite des Haltegurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.
- Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.

Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung der EVNG und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der AN in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist der EVNG vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Stahlgittermasten besteigt und darauf arbeitet, darf diese (gilt also auch für den Erstbe- und Letztabsteigenden) nur noch unter permanenter Anwendung der persönlichen Schutzmaßnahmen gegen Absturz (PSAgA) ausführen. Die alleinige Anwendung des Halteseils ist keine zulässige Sicherung gegen Absturz und daher nicht erlaubt.

## **12. Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen-Verfahren**

Die verantwortliche Person des AN hat sich vor Arbeitsbeginn bei der EVNG über bestehende Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Erlaubnis für Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

Für Arbeiten, die eine Freigabe eines "Freigabe-/ Sicherungsmaßnahmen-Verfahrens" erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis der EVNG einzuholen.

## **13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgreich durchlaufen haben. Dieses ist im Sicherheitspass (siehe Ziffer 7) zu dokumentieren.



#### **14. Transport und Lagerung**

Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die von der EVNG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

#### **15. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen**

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der EVNG abzustimmen.

Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baufeldherrichtung entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.

Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch die EVNG, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind. Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der EVNG bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die EVNG berechtigt, die Aufräumarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

#### **16. Alkohol und andere berauschende Mittel**

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Betriebs-/ Baustellengelände bzw. an der Baustelle sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs-/Baustellengelände bzw. die Baustelle zu betreten.

Die EVNG ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Betriebs-/ Baustellengelände/Baustelle zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

#### **17. Notruf-Meldestelle**

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebs- und Baustellengelände ist die betriebliche Notruf-Meldestelle der EVNG zu benachrichtigen. Über diese ist grundsätzlich im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen.

Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) an Baustellen außerhalb des Betriebs- und Baustellengeländes, ist die öffentliche Notruf-Meldestelle zu benachrichtigen.

## **18. Unfall- und Schadensmeldungen**

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem zuständigen Ansprechpartner der EVNG gemeldet werden. Darüber hinaus hat der AN eine Kopie der entsprechenden Eintragung in sein Verbandsbuches innerhalb von drei Werktagen an den zuständigen Ansprechpartner der EVNG zu übersenden.

Schwere Unfälle sind dem zuständigen Ansprechpartner der EVNG unverzüglich zu melden. Der EVNG sind auf Verlangen seitens des AN alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der AN hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des AN oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der AN dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der EVNG einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom AN bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der AN unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der AN sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen der EVNG hat der AN hierüber eine entsprechende gesonderte Erklärung abzugeben.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, auf Verlangen der EVNG die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

Der AN hat dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der EVNG Sachschäden bei Tätigkeiten in/an Anlagen der EVNG zu melden, damit sie gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.

Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und / Schadensmeldungen bei der EVNG und im RWE Konzern einverstanden.

## **19. Rechtsfolgen bei Verstoß**

Bei einem Verstoß gegen die AZB-Arbeitssicherheit ist die EVNG, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den AZB-Arbeitssicherheit ergeben berechtigt, die Mitarbeiter des AN, die den AZB-Arbeitssicherheit zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Die EVNG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser "AZB-Arbeitssicherheit", wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

---

Auftragnehmer

---

Telefon

---

Adresse

---

falls zutreffend: zuständige Berufsgenossenschaft und Mitgliedsnummer

An

Abnehmer: \_\_\_\_\_

Fachabteilung/Meisterei \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

**Benennung von verantwortlichen Personen des Auftragnehmers nach Ziffer 2 der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit)**

Bestell-Nummer: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_

übertragenen Arbeiten: \_\_\_\_\_

Die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten haben wir

---

Name. Vorname

---

Stellung im Betrieb

---

Anschrift

---

Telefon-Nummer

und als deren Vertreter:

---

Name. Vorname

---

Stellung im Betrieb

---

Anschrift

---

Telefon-Nummer

übertragen, die Ihnen gegenüber hiermit benannt werden.

Die vorgenannten Personen erfüllen die in Ziffer 2 der AZB-Arbeitssicherheit aufgeführten Kriterien (Zuverlässigkeit, Fachkunde, besondere Qualifikationen (z. B. EUP), körperliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift). Sie wurden über die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten unterrichtet.

Änderungen werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt.

---

Ort, Datum

---

Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers

